

99014004035000

Beglaubigung von Kopien und Abschriften ausstellen lassen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000667/L100009>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99014004035000 |
| Leistungsbezeichnung I | Beglaubigung von Kopien und Abschriften ausstellen lassen |
| Leistungsbezeichnung II | Beglaubigung von Kopien und Abschriften ausstellen lassen |
| Typisierung | 4 - Land: Regelung |
| Quellredaktion | Sachsen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| Einheitlicher Ansprechpartner | |
| Fachlich freigegeben am | |
| Fachlich freigegeben durch | |
| Handlungsgrundlage | <ul style="list-style-type: none"> • § 33 [Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)](http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/) – Beglaubigung von Dokumenten <ul style="list-style-type: none"> • § 29 [Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/index.html) – Beglaubigung von Dokumenten <ul style="list-style-type: none"> • § 1 [Verordnung über die zu Beglaubigungen befugten Behörden (BegIV)](https://www.gesetze-im-internet.de/beglv_2003/index.html) \- Zu Beglaubigungen befugte Behörden <ul style="list-style-type: none"> • Anlage 1 (zu § 1) [Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)](https://revosax.sachsen.de/vorschrift/12126) – Allgemeine Amtshandlungen |
| Teaser | <p>Sie benötigen eine beglaubigte Kopie Ihres Ausweises oder Zeugnisses beziehungsweise die beglaubigte Abschrift eines Dokuments? Mit der amtlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass die Abschrift mit der Urschrift (also dem Original) übereinstimmt.</p> |
| Volltext | <p>Sie benötigen eine beglaubigte Kopie Ihres Ausweises oder Zeugnisses beziehungsweise die beglaubigte Abschrift eines Dokuments? Mit der amtlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass die Abschrift mit der Urschrift (also dem Original) übereinstimmt.</p> <p>Die amtliche Beglaubigung von Kopien und Abschriften können die Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen und die Gemeinden, Verwaltungsverbände und Landkreise vornehmen, in deren jeweiligen Bereich sich Ihr Wohnort befindet. Beglaubigt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschriften von Urkunden, die durch eine Behörde ausgestellt wurden • Abschriften von Dokumenten, die Sie zur Vorlage bei einer Behörde benötigen |

Modul

Sachverhalt

Viele Städte und Gemeinden bieten die Beglaubigung von Kopien und Abschriften als Service im Bürgerbüro oder im Meldeamt an.

Ausländische Ausweise und Dokumente

Weder die Meldebehörden noch andere öffentliche Stellen sind berechtigt, beglaubigte Kopien von ausländischen Ausweisen und anderen Dokumenten anzufertigen. Wenden Sie sich hierzu an die Auslandsvertretung des jeweiligen Landes (-> Amt24-Leistung "Beglaubigung von öffentlichen Urkunden aus dem Ausland durch Legalisation")

Erforderliche Unterlagen

- Original und Kopie des Dokumentes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll
- Personalausweis oder Reisepass

Voraussetzungen

keine

Kosten

- EUR 0,75 je angefangene Seite, mindestens EUR 10,00
- bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind: EUR 1,50 je angefangene Seite, mindestens EUR 10,00
- bei Abschriften und Kopien, die die Behörde selbst hergestellt hat: EUR 5,00 je Beglaubigung

Bei mehreren Kopien der gleichen Vorlage kann die Gebühr für die zweite und jede weitere Beglaubigung bis auf die Hälfte reduziert werden.

Verfahrensablauf

- Kopieren Sie das zu beglaubigende Dokument.
- Legen Sie die Kopie und das Original einer Behörde in Ihrer Nähe vor; zur Legitimation benötigen Sie zudem Ihren Personalausweis oder Reisepass.
- Der oder die Bedienstete der Behörde vergleicht, ob Kopie und Original übereinstimmen und bestätigt das mit einem unter die Abschrift zu setzenden Beglaubigungsvermerk. Der Beglaubigungsvermerk wird mit dem Dienstsiegel und der Unterschrift des oder der zuständigen Bediensteten versehen.

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|--------------------|
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | keine |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | nicht anwendbar |
| Kurztext | |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | |